

BL - 014

Sitzung des Kreistags

Am Montag, den 25.07.2022, um 09:00 Uhr, findet im großen Saal des Forums, Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Nachrückung von Herrn 1. Bürgermeister Alwin Lichtensteiger als Listennachfolger für den verstorbenen Kreisrat und 1. Bürgermeister Franz Renftle in den Kreistag;
Vereidigung
- 2 Nach- und Umbesetzung der Ausschussgremien innerhalb der CSU-Fraktion
- 3 Potenziale der Landkreise bei der Erzeugung regenerativer Energien;
Vortrag von Dr. Christian Hofer, Direktor der Abt. VIII - Bauen, Landesentwicklung, Klima und Energiewende beim Bay. Landkreistag
- 4 Aufgaben und Finanzierung des Bezirks;
Vortrag des Bezirkskämmerers Martin Seitz
- 5 Vergabe der Durchführung der Gebäudereinigung in den Schulen des Landkreises Unterallgäu;
Ermächtigungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juli 2022

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel
durch die Schwabenfrost GmbH, Haselbacher Str. 36, 87757 Kirchheim i. Schw.,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 484 der Gemarkung Kirchheim i. Schw.

Die Schwabenfrost GmbH möchte auf dem o. g. Grundstück eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Schlachten von Geflügel errichten und betreiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 05.07.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Juli 2022

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale durch die
Airport Energie Management GmbH, Schlachthofstr. 61, 87700 Memmingen,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/37 der Gemarkung Memmingerberg

Die Airport Energie Management GmbH betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Energiezentrale, die derzeit noch unter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle liegt. Die Anlage befindet sich auf dem planfestgestellten Gelände des Verkehrsflughafens Memmingen. Am Anlagenstandort werden bereits drei Erdgaskessel und ein Erdgas-BHKW betrieben. Nun sollen zwei zusätzliche Biogas-BHKWs und drei Pufferspeicher errichtet werden. Durch die geplante Erweiterung überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle.

Der gegenwärtige immissionsschutzrechtliche Antrag umfasst die gesamte Energiezentrale auf dem Grundstück Flur-Nr. 415/37 der Gemarkung Memmingerberg.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 04.07.2022, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Juli 2022

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.905.760 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 571.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.423.560 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 47.452 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.328 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.479 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.619 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.437 Einwohner</u>
	11.863 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 120 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	879.360 €
Gemeinde Amberg	177.480 €
Gemeinde Rammingen	194.280 €
Gemeinde Wiedergeltingen	172.440 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 235.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 4 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	29.312 €
Gemeinde Amberg	5.916 €
Gemeinde Rammingen	6.476 €
Gemeinde Wiedergeltingen	5.748 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 630.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	45.000 €
b) Betrieb Kläranlage	585.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 410.000 € festgesetzt.

Sammler	25.000 €
Kläranlage	385.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	16.200 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	9.900 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	4.050 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	14.850 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	391.950 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	58.500 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	70.200 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	64.350 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 25.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	15.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.550 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	3.715 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>3.335 €</u>

25.000 €

b) UA 7181 Kläranlage		385.000 €
	Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	80.000 €
	Inv.Zuweisg. f. Maßnahmen 2022	305.000 €
Somit entfallen auf		
	Markt Türkheim	63,00 % = 242.550 €
	Gemeinde Amberg	11,50 % = 44.275 €
	Gemeinde Rammingen	12,50 % = 48.125 €
	Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % = <u>50.050 €</u>
		385.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Türkheim, 30. Juni 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.06.2022, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und § 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 12. Juli 2022 bis 19. Juli 2022 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht bereit.

Türkheim, 30. Juni 2022
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Alex Eder
Landrat